

giums nur mit Vorwissen der Regierung und unter dem Präsidium eines Mitgliedes derselben statthaft sind.

2. Das Sanitäts-Collegium prüft und approbirt alle neu aufzunehmende Medizinal-Personen, bewirkt durch seine Mitglieder den Unterricht in der Geburtshülfe; wiederholt die Prüfung der praktizirenden Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen, und beantragt die erforderlichen Regiminal-Verordnungen im Medizinal- und Sanitäts-Polizeiwesen. Seine durch die Regierung zu erregende Amtswirksamkeit soll sich zunächst mit der Prüfung und Fähigkeitssteigerung der vorhandenen Wundärzte und Hebammen, mit Abschaffung der Unfähigen und sonstigen Quacksalbern und Puschern, mit Verbreitung der Schutzblatternimpfung unter der unbemittelten Einwohnerklasse und mit Festsetzung einer Medizinal-Taxe befassen.

3. Den Sanitäts-Räthen liegen in den ihnen angewiesenen (und bezeichneten) Bezirken die Amtsverrichtungen des ehemaligen Amtes-Physikus ob, namentlich: die Ausübung der gerichtlichen Arzneikunde; die unentgeltliche ärztliche Behandlung und Vaccination der Armen; die Anordnung polizeilicher Maßnahmen bei Seuchen und ansteckenden Krankheiten; die Aufsicht auf Wundärzte, Hebammen und Apotheker; die Denunciation medizinischer Puscher und Quacksalber; die Erfüllung spezieller Regiminal-Aufträge; die Handhabung der medizinal-polizeilichen allgemeinen Verordnungen und die Erstattung vierteljähriger und nöthigenfalls auch außerordentlicher Sanitätsberichte an die Regierung.

16. Bocholt den 7. März 1806. (R. b. Suppliken ic.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Behufs der Vereinfachung des Geschäftsbetriebes wird verordnet, daß bei künftigen Eingaben an die Behörden „jeder Supplikant die besondere Lage und Umstände, worauf er seine Supplikation und sein Gesuch gründet, mit den nöthigen glaubwürdigen Bescheinigungen versehen, oder die Ursache angeben muß, warum er dies zu thun nicht im Stande gewesen sey.“

16. a. Paris den 12. Juli 1806. (Y. b. Extract aus der Rheinbunds-Acte.)

Se. Durchlaucht der Fürst von Salm-Kyrburg wird alle Souveränitäts-Rechte ausüben: über die Herrschaft Gehmen.

Genehmigt durch das Kaiserliche Dekret im Pallast zu St. Cloud am 19. Julius des Jahres 1806.

N a p o l e o n.

Der Minister der auswärtigen Verhältnisse, Karl Moritz Talleyrand, Fürst von Benevent.	Auf Befehl des Kaisers: Der Minister Staats- secretair, H. B. Maret.
---	---

Bemerk. Die Besitznahme der Herrschaft Gehmen erfolgte im Monate im Monate August 1806. (Jahrbücher für die preussische Gesetzgebung B. 17. S. 137.)

17. Bocholt den 2. October 1806. (R. b. Medizinal-Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Mit Bezugnahme auf die landesherrliche Verordnung vom 27. und 31. December v. J. (Nr. 15 d. S.) wegen Anordnung eines Sanitäts-Collegiums und mehrerer Sanitäts-Räthe, wird eine, die Bestimmungen jener Verordnung und andere Vorschriften umfassende, den Verhältnissen des Landes angemessene, neue Medizinal-Ordnung (in XII Titel und 124 §§.) publizirt, sodann auch sämmtlichen Pfarrern befohlen, die Kanzelverkündigung der Titel VII bis incl. X dieser Medizinal-Ordnung alljährlich zu wiederholen.

Letztere handelt:

in Tit. I., von den Sanitätsrathen und Polizeiarzten, ihren Personalzuständigkeiten, ihren Amts-Bezirken und Qualifikationen, ihrer Gesamtwirksamkeit als Sanitäts-Collegium, und ihrer Amts-Obiegenheit und Befugniß als Distrikts-Physiker;

in den Titeln II bis IV., von der Prüfung, der Qualifikation, so wie der Kunstausübungs-Berechtigung und

Grenze der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen;

im Tit. V., von der Prüfung, Concessionirung und Obliegenheit der Apotheker, so wie ihrer Provisoren, Gehülfen und Lehrlinge, und vom Dispensiren und Verkauf der Arzneien (unter Anwendung der königl. preuß. Pharmacopae und Arzneitaxe), der Apothekerwaaren und Gifte, desgleichen von Apotheken und Hausapotheken;

in Tit. VI., von dem vorzunehmenden und künftig zu wiederholenden General-Examen der Wundärzte, Geburtshelfer und Hebammen;

in Tit. VII., vom Verfahren wider Pfscher und Quacksalber, — wodurch u. A. bestimmt wird:

„S. 79. Zu Quacksalbern und Pfschern qualificiren sich nicht nur die ohne irgend eine Approbation als Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer oder Hebammen practicirenden, und mit den dahin einschlägigen Curen oder Operationen sich abgebenden in- oder ausländischen Individuen, sondern es werden dafür auch angesehen:

„1. nach S. 24 und 25., die zwar approbirten, aber über die Grenzen ihrer Concession practicirenden Chirurgen;

„2. nach S. 41. die Hebammen, welche für Schwangere, Gebärende, Kindbetterinnen und Kinder innerlich medicinische, oder sonstige innerliche hitzig und heftig wirkende Hausmittel, außer denjenigen, welche ihnen vom Orts-Sanitätsrathe zu gebrauchen erlaubt worden, empfehlen oder verschaffen;

„3. nach S. 66. die Apotheker, welche sich eigenmächtige Dispensation der Arzneien, innere oder äußere Curen und ärztliche Besuche der Kranken erlauben, desgleichen

„4. die ohne besondere, nur auf bewährte Zeugnisse und allenfalls vorhergegangenes Examen zu ertheilende Erlaubniß fürstlicher Regierung practicirenden fremde Operateurs, Zahn- u. Augenärzte u. u.; schließlich

„5. alle diejenigen, welche sich den Absatz geheimer, universal- oder sonstiger Heilmittel ohne Untersuchung und Guttheilung des Sanitäts-Collegiums und darauf sich gründende Concession fürstlicher Regierung erlauben.“

„S. 80. Wider allsolche Leute, in so fern sie im Lande ansässig und wohnhaft sind, soll nach Maßgabe der Umstände mit 25 bis 50 und 100 Rthlr. oder 8 bis 14 tägige und vierwöchentliche Gefängnißstrafe für den 1sten, 2ten und 3ten Uebertretungsfall, wenn diese Strafen nicht wirken, mit Einziehung der Concessionen und resp. mit schärferer Gefängniß- oder Leibesstrafe und zuletzt mit Landesverweisung verfahren werden.“

„S. 81. Treiben ausheimische Pfscher und Quacksalber ihr Unwesen im Lande, so sollen dieselben im ersten Betretungsfall arretirt, und, sofort mit einer Geldstrafe von wenigstens 50 Rthlr. oder 14 tägiger Gefängnißstrafe, oder auch, wenn es ganz geringe und unbestimmte Leute oder Bagabunden sind, mit augenblicklicher, durch eine ihrer Leibes-Constitution angemessene Tracht Stockschläge auszuführender, Leibesstrafe, und so bei Wiederholung des Unfugs mit allmählig nachdrucksam- und härteren Straf-Arten belegt werden.“

„S. 82. Herumziehende Arznei- und Diltäten-Krämer sollen im ersten Orte an der Grenze durch die Polizeibehörde, es sey Richter, Magistrat oder Vogt, ihren Waarenkasten versiegeln lassen, auch nicht anderst damit durchs Land ziehen dürfen, und während dem sich alles Verkaufes enthalten.

„Würden dieselben, ohne daß ihre Kasten solcher Massen versiegelt wären, oder darauf betroffen, daß sie von ihren Waaren debittirt hätten, so sollen sothane ihre Waaren sofort sämmtlich confiscirt und vernichtet, sie selbst aber, nach ihnen zugemessenen 25 Stockschlägen, an die Grenzen gebracht werden.“

„S. 83. Chyrurgen oder sonstige Medizinalpersonen, welche von gedachten Arznei- und Diltäten-Krämern einiges an sich kaufen, sollen wie Quacksalber behandelt werden.“ u. u.

im Titel VIII., von epidemischen und contagiösen Krankheiten;

im Titel IX., von der Vaccination;

im Titel X., von Scheintodten und plötzlichen Todesfällen; — wodurch u. A. verordnet wird: „daß die Todten ohne Unterschied (in der Regel) wenigstens 48 Stunden über der Erde bleiben, auch alsdann nicht eher

„beerdigt werden sollen, als bis wirkliche und deutliche „Spuren der Verwesung eingetreten sind.“

im Titel XI., von der Medizinal= Gebühren= und Sporteln=Laxe: für Prüfung und Anordnung der Medizinalpersonen, für sonstige Berrichtungen der Sanitätsräthe, der Aerzte, Chirurgen, Geburtshelfer und Hebammen; und

im Titel XII., von Publikation und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung.

18. Bocholt den 29. October 1806. (R. h. Militair=Contingent und Extra=Steuer.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

Nachdem mit dem herzoglichen Hause Nassau eine Convention zu Stande gekommen ist, wonach dasselbe die Stellung, völlige Ausrüstung und Unterhaltung des von den fürstlich=Salm=Salm und Salm=Kyrburgischen Häusern zur Rhein=Bund=Armee zu stellenden Truppen=Contingents von 323 Mann, für eine bestimmte, nunmehr zu zahlende Geldsumme übernommen hat, — wodurch die Naturalstellung aus dem Kern der inländischen jungen Mannschaft verhütet worden ist, — wird, sowohl behufs schleuniger Erfüllung dieser Verbindlichkeit, als zur Deckung von andern den extraordinaireren Contributionsfonds afficirenden Ausgaben, eine zweifache extraordinäre Steuer ausgeschrieben, welche, gleichmäßig wie die am 7. December 1805 (Nr. 14 d. S.) Repartirte, in ihren Quoten doppelt, jedoch mit der Ausnahme, umgelegt werden soll, daß die Steuer für Pferde, Ochsen, Kühe, Rinder und Kälber nur einfach, hingegen die Steuer von Zehnten, freien Gründen und Kapitalien dreifach (d. h. als wäre eine einfache und resp. dreifache Steuer ausgeschrieben) zu entrichten ist.

Zugleich wird verordnet, daß die vorigjährige Rappensaat= oder Korn=Laxe bei der Umlage dieser doppelten extraordinaireren Steuer angewendet, und daß der Letztern ganzer Betrag vor Ende des künftigen Monats an zwei bezeichnete Receptoren eingezahlt werden muß.

Bemerk. Dieselbe Behörde hat am 4. December ej. a. wegen augenblicklichen Geldbedarfs zur Bestreitung der fortdauernden Kriegslasten, die Umlage u. Erhebung der Hälfte der oben ausgeschriebenene extraordinaireren Steuer verordnet und, „zur Beruhigung der nicht conscriptionspflichtigen Unterthanen“ zugefügt: daß „sämmliche zum Soldaten dienstpflichtige Unterthanen, „wegen der Befreiung vom Natural=Dienst, zu den „besondern Kosten der Stellung des fürstlichen Contingentes, noch einen eigenen Steuerbetrag nachliefern, „und so die Extrasteuer=Kasse unterstützen sollen.“

19. Bocholt den 6. November 1806. (R. h. Unterthanen=, Bürger= und Fremden=Aufnahme.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung,

auf gnädigsten Spezial=Befehl und unter landesherrlicher Titulatur.

Der Mangel an allgemeinen und bestimmten Vorschriften rücksichtlich der Aufnahme neuer Unterthanen hatte bisher zur Folge, daß theils Fremde aller Art eigenmächtig ins Land zogen, und daselbst ansässig wurden, theils die Annahme derselben als Bürger oder Gemeinheits=Glieder subalternen Stellen überlassen blieb, und nach deren Willkühr entweder zu sehr erschwert, oder ohne die gehörige Vorsicht bewirkt wurde. Da jedoch dieser Zweig der öffentlichen Landes=Verwaltung zu wichtig ist, als daß solcher länger vernachlässigt werden, und der Oberaufsicht unserer fürstlichen Regierung entgehen könnte, so wird verordnet wie folgt:

§. 1. Kein Ausländer soll künftighin im Fürstenthume sich häuslich niederlassen dürfen, oder als Bürger, Beysaß oder Gemeinheits=Mitglied in Städten, Wigbolden, Dörfern oder Bauerschaften auf= und angenommen werden, der nicht zuvor von unserer Regierung die Erlaubniß dazu erhalten haben, und als Landes=Unterthan recipirt sein, auch seinen Receptions=schein der einschläglichen Behörde vorgelegt haben wird.

§. 2. Die Reception wird nur denjenigen, die über ihre ehrliche Aufführung und freien Stand hinreichende